

Sammlung
der
Urkunden, Statuten und Gesetze
des
k. k. öbbl. Obern Bundes.

Veranstaltet
in Folge Beschlusses der k. k. Bundes-Session
von 1827.

Chur,
gedruckt bei N. L. Otto.

1827.



Die Bundes-Session des Löbl. Obern Bundes hat während des diesjährigen ordentlichen Großen Rathes den Beschluß gefaßt, daß mit möglichster Beförderung eine neue Auflage der seit 1718 nicht mehr im Druck erschienenen Grundgesetze und Statuten des genannten Löbl. Bundes, so wie der im Jahr 1784 herausgegebenen Erläuterung des Erbfalls 1c. veranstaltet, und diesen zugleich die Organisation für das Appellationsgericht des Obern Bundes angehängt werde.

Nachdem dieser neue Abdruck mit den ältern sorgfältig verglichen und mit denselbigen, neben alleiniger Weglassung der ehemaligen Eidesformeln

für die Bundes-Beamten, buchstäblich übereinstimmend erfunden worden, so wird andurch erklärt, daß die Gesetzes-Sammlung, welche hier unter dem Titel: Sammlung der Urkunden, Statuten und Gesetze des k. k. Oöbl. Obern Bundes — dem Publikum übergeben wird, als offiziell und authentisch zu betrachten sey.

Wien, den 1 Dezember 1827.

Balthasar Bieli,

Amts-Landrichter.

Statuta und Articul

des

Löbl. Obern Grawen Bundts 2c.

Erleütheret,

und von denen Ehrf. Gemeinden ratificirt, auch
aus Befelch der versampten Herrn Landt-
Richter, und Raths-Botten des Löbl. Bundts
in dise Ordnung gebracht. Im Jahr 1713.
Und Anno 1717 verbessert.

Pundts Brieff des lobl. Oberen Brawen Pundts,

von Peter Puttinger, Abt zu Eisentis 2c.,
Hans, Heinrich, und Ulrich Brun, gebrüder,
Freyherren zu Razüns 2c., Graff Hans von Sax 2c.,
Graff Hug von Werdenberg 2c., sambt übrigen
Gemeinden des Pundts geschworen Anno 1424;
nun aber auß dem Originali abgeschriben, er-
neweret und widerumben mit des Pundts Sigel
bekräftiget im Jahr 1553 und Anno 1717 an
St. Jörgen Tagsagung abermahlen von denen
Herrn Häuptern und gesambten Rathsbotten des
lobl. Pundts von neuen erneueret und
geschworen worden.

Wir Peter Puttinger von Gottes Gnaden Abt zu
Eisentis, der Amman, die ganze Gemeindt, die Dienst-
mann, die Edelleüth und gemeindlich all ander Leuth,
und Underfessen, die under dem obgenembten Gottshaus
gesehen sind, und darzu gehörend, in dem Gericht und
Bieth, und all unser Erben und nachkommen eines theils.
Hans, Heinrich, und Ulrich Brun, all drey gebrüder
Freyherren zu Razüns, die Dienstmann, die Edelleüth,
die Gemeindt in Saffien, die Gemeindt auf Tenna, die

Gmeindt an Ubersax, die Gmeindt zu Waltensburg, und gemeincklich all die Leüth oder Hinderessen, was unter unser Herrschafften, Grichten und Gebiethen geseßen sind, und all unser Erben und nachkommen des andern theils. Graff Hans von Sax erbohrner von Mesax, Herr in allen meinen Grichten und Gebiethen, zu Jlang und in der Grub, in Langnek, und zu Vals, zu Kästris und Glimbs, die Dienstmannen, die Edelleüth, der Amman und die Burger zu Jlang, die Gmeindt in der Grub, die in den Thälleren, in Langnek, zu Vals, zu Glimbs, und gemeincklich all ander Leüth, sy seyndt mein eygen oder Hinderesß, welche vier Gmeinden sich aberkauffet und ick frey Leüth sind, und alle gerechtigkeit händ, so genembter Graff zu ihnen gehabt hat, und was under die Herrschafften von Sax, oder in ihren Grichten oder Gebiethen geseßen sind, mit dem gankeren Mesaker Thal, ihren Grichten und Gebiethen, und all unser Erben und nachkommen des dritten theils. Graff Hug von Werdenberg, Herr zu dem Heiligenberg, die von Trüms, die von Damins, und gemeincklich die Leüth die dan unter unser Herrschafft Werdenberg, wann die im obern theil geseßen sind, in unseren Grichten und Gebiethen, und all unser Erben und nachkommen, der Amman und die Freyen allgemeincklich ob dem Glimbser Walde unser Erben und nachkommen, der Amman und Gmeindt zu dem Rheinwald, und all unser Erben und nachkommen, der Amman und Gmeindt in Schambs all unser Erben und nachkommen, der Herr zu Lewenberg, der Amman und die Gmeindt Schlöwis, und all unser Erben und nachkommen, der Amman und die Gmeindt Thufis, Kag, sambt ihr zugehört, unser Erben und nachkommen, der Amman und die Gmeindt

Heinzenberg unser Erben und nachkommen, der Amman und die Gmeindt Tschapina, unser Erben und nachkommen ic.

Bekennend, verziehend und thun khund mit disen gegenwertigen Brieff allen meniglichen, die ihn ansehen, oder hören lesen, das wir vorgemelten all einbahrlich gemeinlich, und unverschiedenlich, für uns und all unser Erben und nachkommen, durch Trew, durch gut mehrerer sicherheit, durch Schirm, durch behaltens unser Landt, Leüthen, Ehren, und Guts, ein guten getrewen, stäthen, ewigen immerwehrenden Pundt überein fründtlich, und gethrewlich kommen sind, und den zusammen verheissen, verlobt, und geschworen heindtlich zu Gott, und den helgen gelehrten Aydt, mit aufgehebtten händen, unser jedtlich besonder, das wir und all unser Erben und nachkommen, die wir hiez zu bestencklich verbindent, stäth, best, zuhalten, und genug zu thun mit guten Trewen ohne alle geschrdt, all sachen Stuck, und Artikel, als diser Brieff weist, und laut, als hienach geschriben stath, das wir all gemeinlich, und unverschiedenlich einanderen gut getrew, fründt und lieben Eydtgnossen sollend sein und ewencklich sollen bleiben, dieweil Grund und Gradt stath, wehrt, und bleibt, und einanderen helfen rathen und beyständig sein, mit allem unserem Leib, und Gut, Landen und Leüthen, und die Strassen schirmen, und in fridt halten, und einander feylen khauff geben und zukommen lassen.

Wür sollend auch niemandt anderst in disen Pundt empfangen, und annehmen, ohn gemeiner Eydtgnossen wüssen und willen, die in disen Pundt gehörend, und wen wir in disen Pundt empfangend, und annemmend, der, oder die mögend dan züchen, wa sy wend, in unser

theil, als weith unser Eydtgnosßschafft gahet, und langt, da sondt sy sin ungefehrlich.

Item wir haben auch verheissen, und gelobt, auch geschworen, ein jedtlichen Herrn, Geistlichen und Weltlichen, ein jedtlichen Mann, Edel und unEdel, Arm und Reich, und all gemeincklich, die in disen Vundt gehören, und geseßen sind sollen lassen belieben bey dem seinen, bey ihren Leynthen, Güteren, Gerichten, und Gebiethen, Diensten bey allen ihren Rechten, Nutzen, Zinsen und Eydtgnosßschafft, der won, und guten gewohnheiten als vor in als wie das mit Recht und guter gewohnheit her ist kommen ohne alle gefeherdt, des sich auch ein jeder soll lassen benügen.

Item wann es zu schulden kombt, das ein enderung beschech umb ein Abt des obgemelten Gottshaus Eisentis, so sollend wir all die in disen Vundt gehören und geseßen sind bey unseren Eyden, des obgeschribnen Gottshaus Eisentis sachen nüzit annehmen, ein Abt zu setzen, wir sollend ein Abt, und die KlosterHerren, und was zu dem vorgenembten Gottshaus gehört in allen ihren sachen, nutzen Zinsen, Freyheiten, und gewohnheiten, ungeirret, und ungesaumbt lassen, und des ihrenen helfen beschirmen.

Item wir vorgenembten Eydtgnosßen sollend, und sind gebunden einanderen zu helfen, und zuziehen, Landt, Leüth, Leib, Ehr und Gut zeretten, und zeschirmen, wellend ihm die seinen, jedtlichs Orth, Gemeindt und Gebieth, die in disen Vundt gehörend und geseßen sind, des bedörffend old nothürfftig sind, welche da je gemahnt werden, mit Brieffen old under Augen, die sond dem helfen, und zuziehen, die des vorderung bedörffend auf

ihr Viehmann mit guten Trewen, ohne gefehrdt, wann wir vorgenembten Eydtgnossen mit einanderen gmeinlich ziehen auf unseren Byendt, daß da genommen oder gewonnen, von allen sachen, daß soll man gemeinlich und gleich theilen.

Item es soll auch under uns vorgenembten Eydtgnossen die in disen Pundt gehörend, und gessen sindt, niemandt dem anderen das sein verbiethen, weder Leib noch Gut, in all unser Gerichten und Gebiethen, die under uns gehörend, es were dann das einer flüchtig were vom Landt auß unser Eydtgnoschaft, den, oder die mag mann wol verbiethen, wen mann sy vergriff in unsern Gerichten, und Gebiethen, aufgenommen und vorbehalten der Statt und den Burgeren zu Ilanz ihr Stattrecht, die sy darum hand, als es von alter her an sy kommen ist, doch so ist es beredt und mit Worten unterscheiden, wenn das zu schulden kämm, das man gen Ilanz zu tagen kämm und Tag dann halt, so sondt sy dann zu mahl niemand verbiethen, die in unseren Pundt und Eydtgnoschaft hörend, und gessen sind, ohn gefehrdt.

Item, were, und es beschech, das under uns vorgenembten Eydtgnossen, einer den anderen angriff, der, oder die sondt dann gewisen werden, vor denen sy zugehören den angriff wider zekehren, und das genommen Guth, wider ze antworten, in das Gericht, da es genommen ist gar und gänglich ohne alles vorziehen.

Item wo auch der gessen ist, an dem jemandt zespochen hat, von dem soll man das Recht nehmen vor dem Richter dahin Er gehört, dann soll man ihm auch unverzogentlich Recht nehmen und halten, wann man ihm sin nit einzekehren will, und sich jedermann daran lassen benügen.

Item, wär jemand frömbder, der uns vorgeordneten Eydtgnossen, einen old zwen, oder mehr angriffe, wen man den, old die ergriffen mag, in unseren Gerichten und Gebiethen, dann soll man den, old die den angriff than hand, aufheben, und enthalten, auf ein Recht, und soll man auch denen entbiethen unverzogentlich, in das Gericht, da der angriff beschehen ist, da man unverzogentlich Ehrbar Botschafft schicken soll in das Gericht, da sy aufgehebt sind innert den ersten acht tagen ohngefehrt.

Item wär ob jemandt Frömbder der in disen Pundt nit gehört, an jemandt der in disen Pundt gehört, üzit zusprechen hat, und sich an dem Rechten nit wolte lassen benügen, von unseren Eydtgnossen, sollend wir den unseren schirmen, und ihm helfen und rathen, wider allen meniglichen, mit Leib, mit Gut, als weit wir vermögend als vorgeschriben stahet ohngeferdt.

Item wann auch das beschech, das mißhellung, Stöß oder Krieg auffstundent entzwischent uns vorgeordneten Eydtgnossen die in disen Pundt gehörend, und geseßen sind, es were von Mannschlagen, von stechen, oder von schlachen, oder von ander grossen redlichen sachen, und zusprechen, so soll demnach diser Pundt und Eydtgnoschaft, unzerbrochen unzertrunnt sein, soll ewiglich, steht, best, und ganz beliben, sy sollend aber Recht von einander nemmen, als Eitt, und gewohnheit, und recht ist gewesen bißher, daß aber das Recht eintwederem Theil ungenehm, so sollend die dickgenembten Eydtgnossen, ein Abt, und ein Gmeindt daß vorgeordneten Gottshaus Zisfentis eines theils, die Herren von Räkings ihr Erben und nachkommen anders theils, Graff Hans von Sax, sein

Erben und nachkommen des dritten theils, ein jeglicher drey Ehrbahr gemein Mann zu ihnen nemmen, die in disen Pundt gehörend, und geseßen sind, denen Ehren und Eydts wol zu trawen ist, und die auf ihren Gerichten das Recht sprechen, und geschworen hand zu richten, dem Armen als dem Reichen, und die im Rheinwald sollend auch sollich Mann zwen dar setzen, die Freyen, ob dem Glimbser Wald sollend auch ein solchen Mann dar setzen, als ob lauth, und geschriben stath. Wår auch das dieselbig gemeine Schidleuth, duchte, ihnen die Sach zu schwer sein, und groß wår, so hand sy gewald zu ihnen zu nemmen einen, zwen oder drey sollich Ehrbahr gemeine Mann, als vor geschriben stath, und sond die allgemeinclich versuchen, ob sy die Sach und Stöß verrichten und zerlegen möchtend, mit der mahn und freundschaft, wår aber das sy an ihnen nit überein kommen möchtend, -so sond sy ein bloß recht darin sprechen, auf ihr Eydt, wo dann der mehr theil hinfalt, soll der minder folgen. Wår auch das jemandt dem Rechten, und Außspruch nit gnug thäte, und gehorsamb wolte sein, denselben ungehorsammen sollend wir andern Eydtgnossen ihn weisen und gehorsam machen, mit Lyb, mit Gut, bey unsern Eyden, wann wir darumb gemahnt werdend, es seye mit Brieffen oder under Augen, das Er dem Außspruch gnug thue, und dem Rechten gehorsam seye, als dick es zu schulden kombt.

Item, wann es auch zu schulden kombt, das wir vorgemebt Eydtgnossen auch umb redtlich und ernstliche sachen zu schaffen hand mit einanderen, sollen zu tagen kommen gen Truns gemeinclich oder sollend unser Ehrbahr Botschaft mit vollem Gewalt dar schicken, welche da je gemahnt werden mit Brieffen oder under Augen.

Item, man soll auch disen Pundt je über zehen Jahr minder oder mehr ungefehrt, erneuweren, also welche zu ihren tagen kommen sindt, und nit geschworen handt das sy dann auch schwerend, disen Pundt, stäht und gut zu halten ungefehrt.

Wir vorgenembten Abt Peter, und Gmeindt des Gottshaus Zisentis, habend auch uns, unser Erben und nachkommen, außgenommen und vorbehalten, unser gute fründt, und Nachvuren, die Wallstätt, Ury, Schwyz, und Underwalden, und was unser Eydt und Ehr antrifft, und vor disem Pundt geschehen ist, die Herren von Rains desselbigem gleichen Graff Hans von Sax auch unser Erben und nachkommen habend ausgenommen, und vorbehalten den Herren von Meyland, und was unser Ehr und Eydt antrifft, und vor disem Pundt geschehen ist.

Wir vorgenembten Eydtgnossen, hand auch außgenommen und vorbehalten, uns, unser Erben und nachkommen, ob wir hernach zu Rath wurdend, und uns besser duchte etwann vermitten sachen, Stuck, und Artikel als diser Brieff wißt und seith, ze minderen ze mehreren, oder zu ändern, das hand wir vollen Gewalt zu thun und zu lahn, unseren Ehren und Enden unschädlich, und außgenommen und vorbehalten.

Zu Urkhundt ist der alt Brieff bewahret gsin, under der obgenembten Herren, und ihren Gmeinden Insigel, sambt der Freyen Gmeindt, Rheinwalder Gmeindt, und Schambser Gmeindt, ein jeder für sich selbst ihre Erben und nachkommen herein am alten Brieff thun hengen, welcher Brieff ist alt, und verblichen, und etlich Gmeinden darin nit genembt waren, so unser Pundtleuth sind, darumb den alten Brieff von Wort zu Wort abgeschriben,

deß Datum zu Truns geben in mitten Merken, im Jahr
gezellt nach der geburt Christi tausent vierhundert zwanzig
und vier Jahr. Diser Brieff ist besiglet und aufgerichtet
mit Rath allen Gmeindten unsers Pundts, hierumb hand
wir den Edlen, besten Ehrsammen und weisen, Jacob
von Sax, der Zeit Landtrichter und Landtammann zu Zi-
sentis unsers gemeinen Pundts Insigel offentlich in nam-
men unser aller hieran thun hencken, jedoch in anderem
unschädlich werd und beschehen am achtzehenden Tag
Abrellen, im Jahr gezellt, nach der Menschwerdung
Christi, tausent fünff hundert, fünfzig und drei Jahre.



Eintheilung der Ehrf. Gemeinden des lobl. Oberen
Grauen Bundts auf die Hoch-Grichter, mit
der specification was für einen Antheil oder
proportion ein jede Gemeindt in ihrem Hoch-
Gricht habe.

1. Hoch Gricht.

Die Landschafft Ziscentis 1

2. Hoch Gricht.

Langneß hat portionen $\frac{9\frac{1}{2}}{12}$

Bals portionen $\frac{2\frac{1}{2}}{12}$

3. Hoch Gricht.

Glanz und Grub port. $\frac{1}{12}$ weniger als . . . $\frac{10}{12}$

Echlöwis portionen $\frac{2}{12}$

Tenna hat von $\frac{10}{12}$ $\frac{1}{19}$

4. Hoch Gricht.

Waldensburg portionen $\frac{5}{12}$

Ubersaxen portionen $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$

Lax portionen $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$

5. Hoch Gericht.

Glimbs hat portionen	$\frac{3\frac{1}{2}}{12}$
Katzünßer Gericht portionen	$\frac{5}{12}$
Erins und Damins portionen	$\frac{3\frac{1}{2}}{12}$

6. Hoch Gericht.

Rheinwald portionen	$\frac{5}{12}$
Schambs portionen	$\frac{7}{12}$

7. Hoch Gericht.

Thussis, und Kax, 1c. portionen	$\frac{3\frac{1}{2}}{12}$
Heinzenberg portionen	$\frac{3\frac{1}{2}}{12}$
Caffien portionen	$\frac{3\frac{1}{2}}{12}$
Eschavina portionen	$\frac{1}{8}$

8. Hoch Gericht.

Mesap portionen	$\frac{4\frac{1}{2}}{12}$
Ruffe portionen	$\frac{4\frac{1}{2}}{12}$
Calancha portionen	$\frac{3}{12}$



Auf ein hundert einnehmen, und auß geben
beschicht die Abtheißung wie folgt.

Difentis	12
Langneß	10
Grueb	10
Glimbs	4
Waldensburg	5
Kazünßer Gricht	5
Ubersaren	4
Frenen von Lap	4
Rheinwald	5
Echambs	7
Lufis	4
Heinkenberg	4
Trüns	4
Schlöwis	2
Vals	3
Caffien	4
Ischavina	2
Lenna	1
Mesarer Thal	12

Doch in Kriegerüstung sollen alle Ding angesehen,
und nach Erkantnus auf gelegt werden.



Articul der Landtsatzungen, und Statutta deß Lobl. Obern Erawen Pundts.

Anno 1718 von neuwen gedruckt, und zwar erslichen
von dem

Erb-Fahl.

Als dann Vater, und Mutter billich ihre Kind erben, wann kein Geschwistriget lebend, und das Gut unverabhandlet ihr Lebtag brauchen, und ihrem Todt nach soll es aber an die rechte Erben fallen.

2. Das Schwöster, und Bruders Kinder, so nit Vater und Mutter hettend, ihr Vetern, und Väsinen mit sampt ihr Vater oder Mutter Geschwistriget erben sollen, und mögen, an statt ihr Vater und Mutter, so vil dann Vater oder Mutter hetten mögen erben.

3. Laßt man Enckli ihr Ehny, und Ahna erben so vil von einem Vater und Mutter sind, und nit ein jeden besonder, auch den Uhr-Ehny, und Uhr-Ahna, da weder Ehny und Ahna vorhanden, Uhr-Ehny und Uhr-Ahna ihr Enckli, erben, so weith sie Vater und Mutter und Geschwistriget nit hätten, doch das Erb unverthan, und verabhandelt, nach ihrem Todt fällt hin an die rechte Erben. Uhr-Ehny und Uhr-Ahna mögen auch nit erben, dieweil Ehny, und Ahna leben.

4. Ist zu geben Vettern Väsinen ihre Bruder, und Schwöster Kinder zu erben mit sambt Geschwistriget Kindt, und ob Vettern, und Väsinen Kinder hätten, so erben Väter und Väsinen, und nit ihr Kinder.

5. Und ob aber die abgestorben, Geschwistriget Kind hätte, die nit Vater oder Mutter hetten, so erben sie an ihre statt mit Vettern, und Väsinen, so vil ihr Vater und Mutter hätten mögen erben und nit ein jedes besonder, wann aber kein Vater und Väs, nit lebten, so erben Geschwistriget Kinder einander so vil deren seynd unverschidenlich.

6. Ob aber Kinder vorhanden weren, welche mit denen ienigen, so ein ErbGut zu theilen haben, in dem 2 und 3 Gradt verwandt weren, und biß hero wegen abgang ihres Vaters, oder Mutter (welche gleiche Erben seyn wurden, wann sie im leben weren) von solcher Erbschaft außgeschlossen gewesen, in deme sie umb einen halben Grad in der verwandschaft gewichen, so ist gesetzet, und beschlossen, das furohin dergleichen Kinder in dem andern und dritten Gradt, wie billich ist, ihrer Eltern Todt nicht sollen zu entgelten haben, 2c.

7. Ob aber kein Geschwistriget Kinder Kinder weren, so erben Väter und Väsinen; nach denen selben die im dritten Grad, und Linien weren.

8. Was die Erbfährl anbelanget, und antrifft, laßt man alliglichen bei obigen Articklen verbleiben. Diweil sie aber in disem nachfolgenden Puncten nichts erkläret, ist, damit kein Evän, und Stöß entspringend, beschlossen, das das Gut allzeit auf die descendenten Linien, das ist, für sich fallen solle, und nicht eintweders hinder sich, ob schon dieselbige dem Geblüet näher weren, doch allzeit auf das

nächst Geblüet der rechten, und wahren descendanten Linien, das ist: Es sollen Endlich ihres Ehny und Ahna Geschwisterten erben mögen, wann ermelte Geschwisterte keine Leibs Erben haben, und nit Geschwistert Kind weren, dieser Articul soll sich auch erstrecken so weit als dieselben Linien seyndt, 2c.

9. Wann sich Stöß erhuben umb Erbfahl willen, so sollen die Erbsstreitigkeiten erhöhreret werden wo der Erblasser wohnhafft gewesen, und sein Rauch aufgangen, und nit wo das Gut lege.

10. Was bißhero geerbt ist, solle darbey bleiben und nit weiter ersucht werden.

11. Will, und soll man fürohin Frömbd und Heimbsch in dem Erbfahl gleich halten, wo man auch uns als sich selbs hielte, wo man uns aber als sich selbs nit hielte, ist einem jedem Gericht zugeben, darin so vil es billich und recht sein bedunckt zu erkennen.

12. So dann hat der Landtammann von Niderhoffen eine versiglete Instruction mit des Landts Ury Insiegel fürgebracht mit der Feder vergriffen, von einem Landtammann und Rath zu Ury: Sie lassen frömbd und heimbsch in ihrem Landt gleich einen als den anderen erben.

13. Item ist für kommen der Best, und wohl gelehrt Landt-Vogt Gilly Tschudy im nahmen, und an statt des lobl. Orths Olarus, und begehrt, das wie sie uns als sich im Erbfahl halten, wir sie auch als uns halten sollen, welches Gemeine 3 Pündt am 24 Octobris 1552 angenommen und ihme ein Abscheid deswegen gegeben.

Von Aufrichtung, oder Erbschaft der Weibern zugebrachten Guts, und Morgen-Gab, es seyen gleich Leibes-Erben vorhanden oder nit.

Zum ersten ist gesetzt von Eheleüthen halb, wann die Fraw vor dem Mann abstirbt, soll man ihren Erben zu geben schuldig seyn, was ihren gsin ist, oder somblich Gut ungefährlich nach Erkantnus frommer Leüthen, und darzu die Morgen-Gab, damit sollen ihr Erben außgerichtet seyn, jedoch vorbehalten wann der Mann die Schulden nit selber zu bezahlen hette, sollen der Frawen Erben dieselben helfen bezahlen, nach Landts-Recht, vorbehalten Spill-Gelt, Bürgschafft, und was man verschluge, oder verhuret.

2. Wann der Mann vor seiner Frawen abstirbt, so hat die Fraw die wahl, das ihrige mit sampt der Morgen-Gab zu nemmen, oder in den dritten Theil alles fahrenden Haab und Guts zu fallen, will sie sich aber des ihrigen zu der Morgen-Gab benügen, soll sie außgerichtet werden, als ob laut, will sie aber in den dritten Theil fallen, soll sie alles ihr ligens, und fahrendts, vorbehalten ein Ehrlich Kleidt, in die Theilung legen, und den dritten Theil der Schulden auch haben, und was ligende Güter der Mann gehabt hätte, gehört seinen Erben voraus, und umb das übrig so sie mit einander gemacht hätten, es seye ligendts, oder fahrendts Gut, alles in die Theilung legen, und was sie dann zum dritten Theil beziecht, soll dann ihren seyn und weiter kein Ansprach haben.

3. Wann aber kein Morgen-Gab versprochen worden, und dannoch von dem Weib, oder ihren Erben prätendirt wurde, so solle einer jeden Obrigkeit, wo der Fahl beschehe,

zu erkennen stehen, ob, und wie vil, nach beschaffenheit für die Morgen-Gab solle gegeben werden.

Vom Erbsahl der Unehlichen.

1. Ist gesetz, von Unehlichen wegen, daß sie ihre Mutter erben sollen, und unehlich Geschwistrigte einander, was von ihrer Mutter her kombt, und sonst, was weiters ihnen Erbsweiß zu falt, hat man Ehelichen Stammen zugegeben, das sie mit sampt denen unehlichen erben mögen in gleicher Linien nach dem Blut, gleich eines wie das andere.

2. Wann sich füegte daß uneheliche Kinder ihre Mutter erben, als Sitt ist, und dieselbigen unehelich Kinder ohne Leibs Erben starben, was sie also von ihrer Mutter geerbt hetten, solle hinder sich an diejenige fallen, welche ihre Mutter geerbt hetten, wann sie das unehelich Kind nicht gehabt hette, und umb übriges wie nach lauth.

3. Das ein Ehelich Kindt, so ein unehelichen Vater oder Mutter gehabt hette, und ihm ein Erb zufiel, daher sein Vater oder Mutter unehelich were, das soll seinen Ehn, und Ahna, oder sein Geschwistriget Kind nit erben, allein die ihm zum dritten gescreündt, und nit näher.

4. Was aber ihme zufiel, daher es von Ehelichem Stammen were, solle es nit entgelten ob eintweders Vater oder Mutter unehelich weren, sonder wie andere Eheliche gehalten werden in allweg.

5. Weilen wegen der Unehelichen biß dato etwas mißverstandt, und gespänigkeit sich erregt, als ist es von den Ehrf. Rätthen und Gemeinden abgerathen, und entlichen Anno 1664 den 14 Maj st. n. und 4 st. v. ins Truns

auf St. Jörgen Zagsatzung entschlossen, das fürterhin in dergleichen Begebenheiten die Uneheliche, Nachbahr, und Gemeindts-Mann seyn, und wohnen mögen, wo derselbigen Vater Nachbahr gewesen ist, jedoch der Gemeinden Freyheiten vorbehalten, 1c.

Von Stößen, und Spähnen.

1. Wann jemand stößig, oder uneins wurde, so sollen alle die darzu kommen, treulich scheiden, und friden, bei ihren Enden, und sich niemandts partheyen, insonderheit so nicht schaden beschicht.

2. Mehr ist auch gesetzt, welcher ein Stoß ansacht mit Worten, oder mit Wercken, so vil das ein Gericht erkennen mag: Das er einen unbillichen Anfang than habe, was Schulden, oder Busen fiellen, soll der Anfänger abtragen, ja so fern kein Todtschlag erfolgt ist.

3. Und wann zwen Stichmäsig wurden, einer den andern Geschandte, und der Thäter am selben ort da der Schaden beschicht nichts zu verliehren hat, mag derselbig Amman und Gericht denselbigen zum Rechten thun vertrosten, damit der Schaden gebüßt werde, und er dem Rechten gehorsam sey.

4. Bei haltung der Gerichts gmeinden solle ein jeder seine Meinung, wann umb dieselbe befragt wirdt bescheidenlich sagen, und wer ungestümm were, und Händel anfieng, solle in Kronen 10 Buß verfallen seyn, und auch höher nach Gerichts Erkantnus, und jeder Gmeindt Gesatz, je nach dem Schaden erfolgete, abgestraffet werden, da dann auf dergleichen Fähl ein jedere Oberkeit bey dem Endt schuldig seyn solle, diß Gesatz ohne Gnad zu vollziehen.

Vom Zug-Recht.

1. Soll kein Heimbischer noch Frömbder, mehr Zug und Zihl haben ein Gut an sich zu ziehen, dann ein Jahr, sechs Wochen, und drei Tag.

2. Eines ewigen Kauffs halber ist gesezt, das keiner mehr Zeit habe ein Gut an sich zu ziehen dannethin es verjahret hat, oder es wurde ihm vom Käufer fründtlichen nach gelassen, und nit länger. Desgleichen von Alpen zu ziehen, soll beschehen vor eingehenden Merzen, 2c.

3. Weiter ist gesezt, welcher ein Kauff thut, und Vich oder ander Werth daran gibt, und die nächsten Freündt, als Sitt ist, denselben Kauff an sich zihen wollen, die mögen innerthalb 6 Wochen kommen mit demselbigen Werth, oder somliches ungefährlich nach Erkantnus frommen Leüthen, dem Käufer das biethen und geben, welcher dasselb Werth auch empfangen soll, und das übrig Gelt wo das Gut were, wie ob steht doch ob das Vich etwas verköstet hätte, soll ihm dasselbig auch nach frommen Leüthen Erkantnus wider fehr werden.

4. Ist gesezt, das in Zügen umb ligende Güter, das nächste Blut vorgehen solle, und nit diejenige nach der Ordnung des Erbfahls.

5. Solle eines ewigen Kauffs halber keiner mehr Zeit haben ein Gut an sich zu zihen als ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tag, und soll Jahr und Tag anfangen, wann der Markt beschicht, und nit wann das Gut gesprochen wird.

6. Weiter ist gesezt, welcher ein Zug, und lösung thun will, das soll beschehen nach den vordrigen Artikel, mit geding, man solle das Gelt bey guter Tag-Zeit in des Käuffers Haus überantworten.

7. Und weilen bey Zügen und Märkten öftters Betriegerereyen vorgehen, als wird geordnet, das aufrichtig gehandelt werde, und Käufer, und Verkäufer keine Schein-Contracten machen, noch mehr in den Markt-Brieff einsetzen sollen, als würrlichen verglichen, oder bezallet werden solle, sondern auf begehren bey dem Endt verbunden seyen den Kauff eygentlich zu eröffnen, und so etwas des Kauff-Schillings halber übergeben worden were, angehendts ausgesprochen werden, bey schwerer Buß, in welche so wohl die Contrahenten als der Versreiber des Contracts fallen sollen.

Und zumahlen auch der gewohnheit nach die Tausch keinen Zug haben, solle dises also verstanden werden, wann der Werth des eingetauschten ligenden Guts über den halben Preiß des Kauffs-Schillings sich belauffet, warbey kein Betrug, oder heimliche Verständnus underlauffen solle: Das dem Käufer nach verfloßnem Zugstermin das eingetauschte widerumben zurückgestellt werde.

8. Es solle auch der, so die Zug-Rechten hat, wegen des Weinkauffs, den die Contrahenten öftters hoch treiben, und in den Markt einschliessen, nicht mehr schuldig sein gut zu machen, als zwey von jedem hundert, in käuffen so under fl. 1000 Kauf-Schilling feynd, in denen aber so über fl. 1000 laufften, von jedem hundert ein, und ein halben, so dem Käufer allein dienen solle.

Von Appellaz-Sachen.

1. Wann umb Geld oder Schulden gerechtet wurde, so nit über fl. 15 die Summa sich belauffete, solle kein Appellation gestattet werden, jedoch allwegen vorbehalten

ewige Zinsen, Rechtsammen, und alle übrige Sachen so nit läuffige Schulden oder Gelt antreffen.

2. Und weilen die Appellation zu keinem andern End eingesezt, als damit die Justiz administriert werde, und der so in prima instantia beschwert zu sein vermeinte, bey der Oberhand zu Truns zum Rechten gelangen möge, als sollen, allen Verdacht zu vermeiden, beide Parteien, und dero Beyständt, ehe sie angehört werden, einem Herrn Landrichter bey dem Eydt schuldig seyn an zu loben, und an zugeben, ob nicht jemanden von dem Appellaz-Gricht, Gelt oder andere Mieth, und Gaaben versprochen, oder würcklich von einem oder dem andern empfangen worden seyen, und so einer oder der andere deß Grichts, was dergleichen empfangen hätte, solle derselbe von der Session excludirt, und ernstlich abgestraft werden, auch die Parth, so eine solche Gaab anerbotten, oder gegeben hätte, ihre Appellaz-Recht, würcklichen verlohren haben, zu welchem Ende auch ein jeder Rechtsprecher bey abfassung einer jeden Urteil dem Herrn Landrichter bey dem Eydt anzu-loben verbunden seyn solle, ob ihme wenig, oder vil anerbotten worden, oder empfangen habe. Und weilen sich offtmahlen ereignet, das auf außbleiben, und widerspänstigkeit der beklagten Parthen, das Recht aufgeschoben worden: Als ist geordnet, und für ein Gesaz aller Oberkeiten des Pundts gemacht worden, das, wann ein Grichts-Tag eingegeben worden, und aber nit formblich aufgezo-gen wurde, anben aber die einte, oder andere Parth auf den bestimmten Tag nit erscheinen, noch billiche, und gültige Ursachen des außbleibens zeitlich einbringen wurde, so solle die Obrigkeit auf instanz der klagenden Part schuldig seyn selbige anzuhören, und eine Urteil in Contumaciam zu ertheilen.

3. Welcher in seinem Gericht geurtheilt hätte, mag vor dem Appellaz-Gericht nit Vogt, noch Beystandt seyn, ohne grosse Ursachen.

4. Jede Urtheil, und Bey-Urtheil solle ihr Appellation haben, jedoch in diesem Verstandt, wann die Bey-Urtheil solche sachen betreffen wurden so den Haupt-Handel angehen, und nach sich ziehen könnte. Es solle aber der Appellaz-Brief in 14 tagen nach der Urtheil aufgerichtet werden, widrigensfalls die gegebene Urtheil in kräften sein solle, und so einer innert dem Termin der 14 tagen den Appellaz-Brief aufgerichtet hätte, und aber mit der Appellation nit fort setzen wurde, so solle der Appellant derjenigen Oberkeit, so die Urtheil gefällt, ohne Gnade fl. 10 verfallen, und die gegebene Urtheil in kräften seyn.

5. Wann dann ein Urtheil-Brief aufgerichtet wirdt, so sollen beyde Partheyen verhört werden, ob etwas daran vergessen were, oder nit, und wann dann ein solcher Brief aufgerichtet sein wird, bei dem soll es bleiben, und niemand auf kein Urtheil-Brief weiter zeügen, noch kundtschafft geben.

Von der Gant, 1c.

1. Es soll umb gelichen Gelt, Lidtlohn, Zins, und ligende Güter, so verkaufft werden umb zweyfache bezahlung geschehet werden, und andere Schulden mit sampt dem 3ten Pfening, laut dem alten Artikel, doch mit dem geding, wann diejenige, welchen außgeschähet wirdt, die Pfandt lösen wollten, so sollen sie umb ligende Güter, oder Haus, Hoff, und Stall ein Jahr und 3 tåg, umb fahrende sachen aber 10 tåg platz haben mit bahrem Gelt die lösung der Pfänden mit sampt dem abtrag aller diß-

orthigen ergangnen, und ergehenden Unkosten zu thun, und die Pfandt zurück zu nehmen, jedoch das die Pfandt wehrender diser Zeit in gefahr, und wag dessen stehen sollen, der dieselbe in seiner Hand, und Gewalt hat. Nicht weniger solle derjenige, dem geschähet worden, schuldig sein, innert 10 tagen sich zu erklären wann er das außgeschätzte ligende Gut oder Pfandt auß lösen will, nach welchen 10 tügen die anbiertung oder lösung ungültig seyn solle.

2. Schätzt sich deß ersten auf Rinder, oder anderes Vieh, nach anzahl der Summa mit Rath der Schärer, so Pfandt fürschiagen, fürohin auf Pfannen, Kess, Häffen, und ander Metall, demnach Strißen, und ander Haus-Rath: es seye Spieß, Beth-Häß, jedoch die Nothdurfft vorbehalten, nach Erkenntnus der Schärer, fürohin auf Hew, Stroh, demnach Summen, oder Schulden, und ob der Schuldner Noß hätte, so hat der Ankläger die wahl darauff zu schätzen, nach seinem wohlgefallen, fürohin ligendt Gut, und zum letzten auf Haus, und Hoff.

3. Solle man alle Werchtäg schätzen mögen, mit gebing, das die Schärer dardurch das Gericht nit saumen, und derjenige so schätzen lassen will, dem Debitor am Abent zuvor kundt thun solle auf dem folgenden Tag der Schätzung zu Haus zu bleiben, falls aber der Debitor nit bey Haus were zur Zeit so man ihme kundt thun wolte, so solle es gnug sein wann man ihme bey seinem Haus kundt thun lasset. Es mag sich auch über Jahr schätzen, außgenommen acht Tag vor, und nach denen drei hohen Festägen: als Wienächten, Ostern, und Pfingstäg, es solle auch ein jeder das Pfandt so er würck-

lich aufschätzen lassen, nachgehends mit sich führen und in sein Gewalt nehmen.

4. Wird einem jeden Gericht überlassen denen Schätzern den Lohn nach beschaffenheit, und billigkeit den Lohn zu taxiren, da dann ein jeder Schätzer je nach beschaffenheit doppelt, oder sampt dem 3ten Pfennig in der billigkeit schätzen, und bey nebens verbunden seyn solle das geschätzte Pfandt selbstn mit Gelt außzulösen, wann der Creditor des Schatzpfennings halber mit Wahrheits Grund beschweret were, warzu eine jede Obrigkeit schuldig seyn solle die Execution ohne Aufschub bey ihrem Eydt zu verschaffen.

Von Scussionen, oder Schulden-Ruff.

1. Wann ein Schulden-Ruff ergeht, soll das Gut ordentlich, Eigends, und Fahrens, Aktiv- und Passiv-Schulden inventirt, und der Schuldner, und seine Erben alles bey dem Eydt an zugeben schuldig seyn, auch das sie zum Nachtheil der Creditoren weder selbst, noch durch andere auf keinerley weiß nichts verschlagen, noch hinderhalten, so das wann sich demnach befinden wurd, das ein widriges, oder einiger Betrug gebraucht worden, so sollen solche ihren Schuld-Gläubigen Hafft bleiben, und von der Obrigkeit als umb einen Diebstahl gestrafft werden, wie auch diejenige, so ein Gut in zwey oder mehr Orthen für ledig und unverpfändt versehen.

2. Seind die Creditoren denen Schuldnern, sie wolten dann auß freyen Willen ein mehrers thun, nichts anders zu lassen schuldig, als etwas Kleydung, und einige Instrumenta oder zu fortsetzung ihres Berufs nöthigen Werkzeug, ihre Nahrung verdienen zu können.

3. Ist auch klar gesetzt, das nach ergangener Scussion nur diejenige Schuldner nicht mehr molestirt werden mögen, welche unverschuldet dingen durch Unglück, 2c. 2c. umb das ihrige kommen, die aber durch ihre eigne Schuld, Verschwendung, 2c. 2c. in diesen Standt gerathen, sollen dieses Benefizium nicht genießen, sondern wann selbe über kurz oder lang zu Mitteln gelangen, die Gläubiger zu bezahlen schuldig seyn, und solche übelhauser nach Erkenntnus der Obrigkeit, und bewantnus der Umständen abgestraffet werden.

4. Die Erben, so von eines verstorbenen Gut wenig oder vil ohne Obrigkeitliche Erlaubnus zu handlen nemmen, oder innert zwey Monaten sich der Erbschaft vor Obrigkeit nit entsagen, sollen die Schulden abzutragen auch schuldig seyn, es wurde dann auf ihr anhalten von der Obrigkeit ihnen eine längere Bedenkzeit umb sich wegen antretung der Erbschaft zu erklären gestattet, und vergundt.

5. Man solle auch bey Schulden = Ruffs = Ausschreibungen einrucken, das wann jemand in selbiger Gemeind were, der dem jenigen etwas zubezahlen hette, deme der Schuldenruff erget, bey seinem Endt, und Straff doppelter Bezahlung, und weiters, 2c. es angeben, und berichten solle, warbey ein jeder Anforderer sein Prätension authentisch bescheinen, und eingeben solle.

Wie einer bezahlen solle, der keine Mittel an dem Orth hette wo er mit Recht gesucht worden.

Weiter ist gesetzt, welcher in einem Gericht, da er sitzt, außgerichtet wird, umb ein Geld Schuld, und am selbigen Orth nichts hette, damit er die Schulden bezahlen möcht,

so soll derselbig Richter ein Urkunt geben, an den andern Richter, da er sein Gut hat, und derselbig Richter, und Gericht seynd dann schuldig dem Schuldner zu schätzen umb ihr Lohn, alles nach Landsbrauch, und gewohnheit.

Von Possession, und Präscription.

Welcher ein Gut, oder etwas anderes ligendes durch einen redlichen Kauff, oder sonsten under einem redlichen Titul 12 Jahr lang rühig besizet, solle dannethin darbey geschüzet, und geschirmet werden. Also auch in Schuldforderungen, wann ein Creditor ein unbekantliche Schuld in 12 Jahren nicht forderet, oder kändtlich machet, solle dieselbe verwürcket haben &c.

Von Versicherung des WeiberGuts.

1. Es ist von denen Gmeinden beschlossen, das keiner der Frawen Gut anzugreifen, und verthun möge, ohne der Freündtschafft, oder eines Gerichts wissen, Willen, und zuegeben, doch vorbehalten, so der Mann in Kranckheit fallen wurde, ist es einem Richter und Gericht zugegeben, einsehen zu thun der Nothurfft nach.

2. Es were aber einer oder mehr, der das seinig verthan hette, und weiter seiner Frawen Gut wolte angreifen, und verthun, sollen der Frawen Freündt ein Einsehen thun, damit sombliches nit weiter verabhandlet werde, wann aber dises von einer Freündtschafft nit beschehe, so soll furohin ein Gericht daselbst sombliches Gut bevogten, damit es darbey bleibt, und demnach nit Weib, und Kindt müssen manglen, vorbehalten ob Gott einen angreifen wurde, mit Kranckheiten, oder ander Beschwerden,

Da dann die Nothdurfft zu gegeben ist nach Gerichts Erkenntnus.

Von Testamentieren.

Ein jede, nach den allgemeinen Rechten zum Testamentieren fähige Persohn, solle von selbst erworbnen, oder vorgeschlagenen Mittlen (jedoch das niemand darzu gereicht werden solle) vermachen mögen, so weit, und vil beliebig, wann keine Leibs-Erben vorhanden, wann aber Leibs-Erben vorhanden weren, den dritten Theil solchen Guts, von ererbten Mittlen aber mehr nicht, als den zechenten Theil, es seyen Leibs-Erben vorhanden, oder nit, das übrige solle den nächsten Erben zu fallen, es were dann Ursachen gänzlicher enterbung vorhanden lauth gemeinen Rechten. Es solle auch kein Disposition oder letzte Willens Erklärung gelten, es sey dann solche mit des Testatoren eygner Hand, oder von einer unparteyischen Oberkeitlichen Persohn auß dessen Befelch geschriben, und von dem Testatore unterschriben, oder solche werde mundtlich gethan zu seyn durch zwey Ehrlich-Verständige, und unpartheyische Männer, als unverwerffliche Zeügen, erwissen.

Von gegenVermächnissen zwischen Kinderlosen Ehe-Leüthen, und Geschwistrigten.

Es sollen Kinderlose Eheleüth durch Pacta oder Aufgemäch ihr Gut lebenslänglich zu genießen, gegen einander verschriben können, jedoch das solches Gut in beywesen der interessirten oder Oberkeitlichen Persohnen nach des einen Absterben formblich inventirt, in Ehren, gutem standt, und bauwesen halten, auch nichts ohne Rath, und wissen der nächsten Erben verabhandlet, und in erforder-

rungs fahl gnugsamme Vertröstung gegeben werden, damit zu seiner Zeit solch Gut auf die Rechtmäßige Erben fallen möge, es solle aber diser Articul nur allein statt, und Platz haben, wann dergleichen Verschreibung ohne übereyhlung, und beredung, sonder bey gutem Verstand, gesunden Leib, und ungenöthiget beschicht, auch ihre nächste Erben nit nothürfftig weren.

Eine gleiche lebenslängliche Genuß-Vermächtnus wird auch under Kinderlosen Geschwistrichten gestattet, jedoch mit dem Vorbehalt, wann mehr bedürfftige Geschwistrichter vorhanden weren, das alsdann der Obrigkeit zustehen solle, die billigkeit zu erkennen, umb wie weit eine solche Vermächtnus gelten solle, so auch auf gleichen Verstand vorbehalten sein solle, in Vermächtnus der Eheleüthen, wann selbige nothürfftige Erben hetten.

Von Spihlern, und Verschwendern.

1. Des Spihlens halber laßt man es bey dem alten Verbott bewenden, und ist das erst mahl so einer spihlte, und das übersehe ein Kronen Buß, das ander mahl zwey Kronen Buß, das dritt mahl drey Kronen Buß, und welcher das nit an Gut hette, soll gestrafft werden an Ehr, und Gut, nach Gerichts Erkandtnus, und ob sich Stoß am Spihl erhube, soll ihnen darumben kein Recht gehalten werden, sollen auch alle Spihl umb Gelt, und dessen Werth ab sein, und welcher in seinem Haus, oder Gemach spihlen ließ, soll in gleichem gehalten werden, und ob die Spihler nit möchten betreten werden, das sie spihlten, soll die Obrigkeit wissen lassen, das sie Geßbafft weren, da sie lauth der Buß sollen gestrafft werden, und welcher Würffel oder Karten ins Land brächte, soll des, und

anders ein Kronen verfallen sein, und aber ein Landtskind so dergleichen in das brächt, soll für Meinenbig gehalten werden, und ist dieses in allen Gmeinden außgerüfft.

2. Welcher das seinig mit swihlen, oder auf andere weiß, wie es immer beschehe, verthäte, und verschwendete, der solle bevogtet werden, und eine jedere Obrigkeit bey dem Endt pflichtig, und verbunden sein, auf jedere dergleichen begebenheit eine solche Versohn ex Officio zu bevogten, da dann fürohin alles marckten, handeln, zehren, thun und lassen einer solchen bevogteten Versohn nichts gelten noch Krafft haben solle, ohne des Vogten wissen, und zugegebenen Willen.

3. Welcher etwas kauffte, und nit zu bezahlen hette, solle nach Gerichts Erkantnus gestraffet und dem Verkäufer das seinig wider gekehret und erstattet werden.

Von frömbden Krämern.

Es solle kein Gemeindt schuldig sein, frömbde, und außländische Krämer zu dulden, oder fehl halten zu lassen, aussert denen offnen Jahr- und Wochenmärkten.

Wegen denen Hinderessen.

Es solle der Hinderessen halber, die in einer oder der anderen Gmeind unsers Vunds sich auffhalten, oder Mittel hetten, eine jedere Gmeind ihr alter Gewohnheit, Gebrauch, Gesatz, und Freiheit nach Fürsichung thun, und handeln mögen nach eignen gutbeduncken der Billichkett gemäß.

Wegen des s. v. Pfinnigen Wichs.

Was hinein werths über die Bergen verkauft wurde, das solle kein Verkäufer der Pfinnigung halber zu wahren

schuldig sein, noch deswegen angesucht werden können, was aber einer dem andern in dem Pundt verkauffte, solle ein Jahr und ein Tag gewähret werden, also, das wann ein solch verkaufftes Stuck Vich innert dieser Zeit gemehget, und Vsinig erfunden wurde, der Verkäuffer es zuruck zu nemmen und die Bezahlung des Kauffs zuerschen, der Käuffer aber die Mastung und Futerung so lange er es in handen gehabt an sich selbstn haben solle. Gegen andern Punds-Leüthen der zwei Pündten solle man sich diß orths verhalten, wie sie uns auch halten.

Wegen Wein, und KornTax.

So dann ist auch beschlossen, das ein jedere Ehrsame Gmeind ein fleißiges Einsehen thue wegen des Kauffs, und Verkauffs, des Weins, Getrandts, und anderley sachen, auch das Getrandt umb einen billichen Zinß Pfening jährlichen rüffen lassen solle, damit auch der Arme geleben möge, diejenige aber so solchen Ruff überschen, sollen fleißig abgestraffet werden.

Von voll trincken.

Ist gesetzt, wann einer voll Wein wird, und dadurch ungeschickt were, soll die Buß, in weiß und maß, als wegen dem spihlen hievor stehet verfallen seyn, dergleichen ist die Buß welcher den andern zum trincken nöthete. Es soll auch kein Wirth niemand mehr dann ein halben Gulden schreiben, außgenommen, was einer in seinem Haus zu der Nothurfft brauchte, soll er ihme auch für einen halben Gulden geben, weiters soll auf keinem Gricht, Gandt, noch Recht gehalten werden. Es soll auch kein Wirth niemand kein Wein über die Nothurfft geben, bey Straff und Buß, als ob lauth.

Von dem Abzug.

Wo man den Abzug von uns nimbt, sollen und mögen wir den auch nemmen, so vil allda von uns genommen wird, und gehört das einem jedern Gricht ins besonder, und nit dem gemeinen Pund, wo man aber von uns nichts nimbt, sollen wir auch nichts nemmen.

Von dem Zoll zu Meyensfeld.

Im Jahr 1549 den 14 Tag Januari ist under andern Articklen auch gesetzet und von denen Gmeinden und Räthen bestättet worden: das jeder Pundts-Mann umb das jenig so er in seinem Haus braucht des Meyensfelder Zolls frey sein solle.

Von Gewehr, und Harnisch.

Es solle ein jeder Pundtsmann mit gut under, und über Wehr jederweilen verfasst sein, mit sampt wenigst 24 schützen Pulver und Bley, also zwar, das so oft einer oder der andere mit solchen stucken nicht verfasst were, wann die Obrigkeit eine solche Visite machen lieffe, jedes mahl 5 Kronen Straff verfallen seyn solle.

Vom Wahn des Wildtprets.

Anno 1633 ist gesetzet, und ordinirt, das in Gmein drey Pündten innert der Zeit: von dem eingehenden Merken bis auf Jacobi, niemand kein Wildpret, weder fliegendes, noch lauffendes, weder jagen, schiessen, noch fangen solle, und welcher dises übertretten wurde, der solle für ein jedes fliegendes Stuck ein Kronen, und für ein

lauffendes zwey Kronen Buß geben, welches von einer jeden Obrigkeit solle vollzogen werden.

Von Wölffen, Luchsen, Bären, und andern schädlichen Thieren 2c.

Alle schädliche Thier sollen zu allen zeiten mögen geschossen, gefangen, und getödet werden, wie es immer geschehen möchte, und solle von einem jeden Bären, Wolff, oder Luchs in der Gemeindt, wo ein solcher zur Hand gebracht wurde, bezahlt werden wie von altem hero fl. 8. jedoch das für die Junge, so ein solcher in sich hette, nichts müsse bezahlt werden.

Vom Pfänden.

Weiter so ist gesetzt und beschlossen worden, wann ein Gemeindt oder sondere Versohnen ein andern Vieh pfänden wurden, so soll ein Rind oder zwey für alles genommen, und nach Brauch darmit gehandelt, nicht aber die Schälten abgenommen werden.

Von Vogtenen, oder Rundschaftt biethen.

1. Item ist gesetzt, und beschlossen, das ein Landtrichter in Rahmen gemeinen Pundts Gewalt haben solle in unserem Pundt einen zu einem Vogt, und Beystandt zu biethen, auch weiter solchen Gewalt einem Landtschreiber, oder Landtweibel oder einem anderen zu conferiren, ein solches Vott zu thun, nach seinem gutbeduncken.

2. Hat ein jeder Richter vor seinem Stab auch einem, der zugegen were, zu einem Vogt, oder Beystandt zu biethen, aber weiter soll er niemand biethen.

3. Ist man Rätbig, und eins worden, das fürhin kein Beystandt auß demselben Gericht genommen soll werden, allwo er schuldig ist zu Urtheilen, und weiter soll es beyhm alten Brauch bleiben, wie biß hero Sitt, und Gewohnheit ist gewesen.

4. Ist auch weiter gesetzt, das keiner mehr als ein Beystandt haben soll ohne grosse Ursachen, und stehet an demjenigen Gericht solche Ursachen zu erkennen, wo der Beystandt gebraucht wird.

Von Heyligung des Sontags 2c.

Es ist auch beschlossen, das zu Lob und Ehr Gottes, und seines heiligen Nahmens kein Säumer am heiligen Sontag nit laden, die Müller nit mahlen, noch andere keinerley Werck oder Arbeit verricht werden sollen, auch das niemand zu solchen Tagen umb Zins noch andere Schulden mögen thun jemanden daheimben stehen, und welche solches übersehen thätten, die sollen nach Gerichts Erkenntnus abgestrafft werden.

Wegen Zins über Zins.

Ist im Jahr 1633 von gemein drei Vündten ordinirt worden: Das alle, und jede Brieff und Sigel, so biß anhero Schulden halb gegen jemands aufgericht seyn möchten, in kräftten verbleiben sollen, was aber das künfftige anbetrifft, und wann ein Creditor von dem Schuldner den Zins nicht järlichen einziehen thäte, so soll in solchem fahl der Schuldner nicht pflichtig sein Zins über Zins zu bezahlen, es were dann sach, das der Schuldner zu verhütung seines eygnen Schadens, so ihme durch das

Gandtlische einziehen zustehen möchte, den Creditoren selbst erbitten thätte, das er ihme den Zins zum Capital wolte schlagen lassen, desselbig solle dannethin auch mögen verzinset werden.

Von Schnitzen der Gütern.

1. Es sollen die ligende Güter, und Alven geschnizet werden an dem Orth wo des Besizers, oder Eygenthumbers Rauch aufgeht, wie von altem her lauth Pundts Brieff. So aber Pundtsгноssen der andern zwei Pündten, ligende Güter in der einten, oder andern Gmeindt unsers Pundts hetten, so sollen selbe im Schniz gehalten werden wie die zwey Pündt die unserige auch halten, so in dem Zwing der zwei Pündten Güter haben möchten.

2. Was aber gezogene Güter auß einer Gmeindt in die andere anbetrifft, so sollen dieselbige geschnizet werden, wo die Versohnen wohnhafft seynd, und nit wo das Gut vor vilen oder wenig Jahren gewesen.

Von neuen Pundtsleüthen.

1. Zu vollzug der Ehrf. Räthen und Gmeinden Befelch, eingelangten Mehren und Instruktionen ist Anno 1675 auf St. Jörgen Pundtstag zu Truns decretirt, und zu einem Pundts Articul gesetzt worden, das namblichen keiner, so aus den zwei andern Pündten, oder auß dem Beltlin in einer Gmeindt unsers Pundts sich einkauffen wurde, solle fähig seyn einigerley Nempter, so wohl in unsern gefreyten als underthanen Landen zu genieffen, bis das er, und seine Descendenten continuirlich, und unauffhörlich 40 Jahr in unserem Pundt Haushäblich gewohnet,

und alle Beschwerden, als Schnitzen, Steuern, und anderes, wie es einen nahmen haben möchte, habe geholfen sustiniren, und abtragen, und so einer durch Praticken, und Gelt Weltlinische Aempter an sich gekauft haben wurde, so solle ein jederer alter Omeind- oder Pundts-gnossen wider solchen den freyen Zug haben, und solche Aempter an sich ziehen mögen, gegen erlegung des Auf-lags, so von Omeinen drei Pündten auf jedes Ampt taxirt, und nicht mehrers, was sie aber mehrers außgeben hätten, sollen sie solches an ihnen selbstn haben, so sie aber Amman und Bottenschafft an sich kauften wurden, sollen solche in keine Session admittirt, und zugelassen, sondern als unserer Gesaßen übertretter ernstlich abgestrafft werden, und so lang auß Rath, und That außgeschlossen verbleiben, biß sie die vierzig Jahr nit werden außgestanden und erfüllet haben.

2. Bey neben haben Wir auch gut befunden unser altes Gesaß zu erfrischen, das namblichen diejenige Welt-liner, oder andere auß denen zwey Pündten bey uns eingekauft, biß sie nicht zehn Jahr bey uns in unserem Pundt gewohnet, weder sie noch ihre Descendentes keiner Aemptern und Ruzbahrkeiten unsers Punds nicht fähig sein sollen.

3. Haben Wir auch das alte Gesaß bestättet, das keiner under den Punds-Leüthen unsers Pundts in zweyen Omeinden solle Gemeindtsmann seyn, sondern wann sie sich von einer Gemeindt in die andere einkauffen, die erste Rechte verwürckt, und verlohren haben sollen, sowohl für das vergangene, als zukünfftige, vorbehalten der Statt Flank ihre Recht.

4. Anno 1681 den 6 May st. n. und 26 April st. v. auf St. Jörgen Pundsttag zu Truns, ist von denen drey Häupteren der drey Herrschafften, einem Herrn Landrichter, und gesampften Rathsbotten unsers lobl. Oberen Pundts gesetzt, ordinirt, und decretirt, auch auf die Ehrsammen Gmeinden geschriben, und nun von denselben approbirt worden: Das furohin keine Underthanen, noch andere sollen in unsern lobl. Pundt für Pundtsleüth auf und angenommen werden, und die allbereith auf und angenommen worden seyndt, sich deß EhrenTituls begnügen sollen, und keine Aempter der Gmeinden noch deß Pundts bedienen mögen.

Wegen der Landrichterren, und andern Aemptern.

1. Weiter ist der Obere Pundt eins worden, wann ein Landrichter mit Todt abgeheth, oder außländisch wird, ohne unser Erlaubnus, so soll man einen andern in seiner statt in derselbigen Herrschafft setzen, wie dann der Brauch ist zu Truns, und sollen von den Haupt-Herrn dargestossen werden, wie von anfangs.

2. Was nun anbetrifft wie Wir ob dem Waldt gegen unsern Liehen, und gethrewen Pundtsгноffen under dem Waldt die Aempter, es seye im Beltlin, Graffschafft Kleffen, die Vogten zu Meyenfeld, die Commissarien auf der Rechnung, und das Sigel und den Knecht auf der Rechnung, auch umb das JahrGelt zuschicken, und der beyden Schulern halber zu Parnß zu bestellen haben, so solle alles abgetheilt werden in das halbe Theil, doch unsern Freyheiten, und Gerechtigkeiten unschädlich, und das ihnen betreffen mag nach anzahl.

Und von wegen Landtschreiber, und Landtweibel zusehen, soll allwegen nach dem alten Brauch gesetzet werden, es seye ob, oder under dem Waldt, mit dem geding, das ein Landtschreiber und Landtweibel sollen ob dem Wald sesshaft seyn an einem gelegnen Orth, und solches im gemeinen ArtikelBuch eingeschriben werden, deme man nachgehn, und geleben solle.

Von beantwortung der Abscheiden.

Die Abscheid, so auf die Ehrl. Gmeinden aufgeschriben werden, sollen ordentlich beantwortet und das Mehre dem Haupt des Pundts zugesandt werden bey Buß 10 Kronen jedes mahl.

Von Verwandtschaft in Urtheilen, und Kundtschaft geben.

1. Ist des Pundts-Sagung das diejenige, so den Parten im dritten Gradt, und näher Verwandt weren, weder Urtheilen, noch Kundtschaft geben mögen, es were dann Sach das die Parten selbst einig weren, Kundtschaften reden zu lassen, die in disen oder näherem Grad stunden.

2. Was aber im dritten und vierten Grad were, so mag man umb Ehr, Richten, Urtheilen, und Zeügen.

3. Einer Kundtschaft so von weitnus vor denen 15 Botten, oder Appellaz gebraucht, oder sonst beschickt wird, gehört ein Dicken Pfennig zum Tag zu Lohn, desgleichen auch wann eine Kundtschaft in einem andern Gericht gebraucht, und auß einer andern Gmeindt von weitnus beruffen wird.

Von beschlossener Gant.

Weiters ist gesetzt, das von Micheli biß eingehenden Brachmonat Gricht gehalten werden möge, umb Gelt-Schulden aber solle von eingehenden Brachmonat biß auf Micheli Gricht und Recht eingestellt seyn. Was aber Ehr und ligend Gut halber under gieng, so soll ein jedes Gricht bey seinen Bräuchen bleiben, und die frömbden halten, als wie wir gehalten werden.

Von Gmeindt-Rechten.

Was anlangt die GrichtsKöstig, ist geordnet, wann von einem Herrn Landtrichter durch einen Abscheidt gebotten wurde, einem Gricht und Recht zu halten, so sollen die Rechtsprecher lauth dem alten Articul ein jeder zu Lohn haben sein Mahl, und 5 Kreüzer von jeder Klag. Was aber andere Rechts-Tagen seynd, und nicht Abscheiden von Herrn Landtrichter auferlegt werden, soll von jeder Klag nit mehr genommen werden als fünf Kreüzer für jeden Rechtsprecher, und wo dann ein Gricht mehr nemmen wolte, soll niemand mehr zu geben schuldig seyn, sonder mag sich weiter vor einem Hrn. Landtrichter deß lobl. Vundts erklagen, was für sachen es nun antrifft, warben aber einer jeden Obrigkeit überlassen seyn solle dem Weibel den Bieterlohn gegen frömbden Gmeinden nach beschaffenheit, und seiner Mühe zu taxiren.

Von Offen-Rechten.

Es solle kein Landtrichter noch sein Statthalter befüegt seyn ein Recht zu öffnen nach verfließung eines Monats,

von dem Tag an der Urtheil, und so dieses übersehen wurde, soll der Abscheid unkräftig, und die gegebne Urtheil in kräftigen seyn, auch sollen bey Öffnung des Rechts die Unkosten zuvor erstattet, und ein rechtmäßig gestattetes Offenrecht innert zwei Monaten frist auf das längst fort gesetzt werden, widrigens die ergangne Urtheil in kräftigen bleiben, und der Abscheid des Offenrechts ungültig, und null seyn.

Tag der Abscheiden eines Herrn Landrichters ꝛc.

Es soll niemandt umb einen Abscheidt eines Gmeindt-Rechts, Stillstandt, Gebott, oder Verbotts, und all anderer Sachen, warüber ein Landrichter einigen Abscheid gibet mehr zu bezahlen schuldig seyn, als jedes mahl für den Herrn Landrichter und Landschreiber zusammen einen Thaler, jedoch Citations, Urtheil-Brieff ꝛc. außgenommen.

Wegen Gmeiner Landen Zölln.

So oft lobl. Gmr. Landen Zöll zu verleyhen seynd, sollen selbige incantirt und zeitlich an alle Gmeinden communicirt werden, damit sich ein jeder Pundts-Mann darumben anmelden könne, und möge ꝛc.

Von EheSachen.

Betreffend die Ehesachen, so hat man für gut und nothwendig angesehen, das man den alten Articul der Freundschaft, und verlegenschaft halber also confirmirt und bestättet, das welche näher als im dritten Grad der freundschaft oder verlegenschaft einander verwandt weren,

und ob sie schon einander des Leibs theilhaftig weren worden, so solle es doch kein Ehe seyn, auch ihre Kinder nit erben mögen, als allein wie die Uncheliche, und das Gut hinder sich fallen an die rechten Erben.

2. Lassend wir dann den Artikel von wegen der Ehe bleiben und gleben, wie er geschriben stehet, und nach gehen, auch bey denen Urtheilen so bißhero geben seynd es bewenden lassen, wo aber mehr Ehe beyammen weren, die wider den Articul seynd und nit mit Urtheil zusammen erkent sind, solle man ihnen Kundt thun, das sie für einen Richter und Gericht kehren, und da von ihnen eine Urtheil empfangen, und solle fürohin kein Ehe so wider den Articul were, nit mehr zusammen erkent werden, im gemeinen Pundt, und ein jedes Gericht solle ein Einsehen thun bey ihren Eyden, solchem für zu seyn.

3. Dieweil ein großer Mißverstand von wegen der Ehe seyn will, haben Wir die Råth und Gmeinden für gut und nothwendig angesehen, und beschlossen, namblischen wann eine zu einem ledigen Gefellen schwanger, oder theilhaftig wurde, und nit klärlich beweisen möchte, das er sie zur Ehe genommen oder die Ehe verheißen hätte, so solt keine Ehe nit seyn, und nit gelten.

4. Wann zwei junge Menschen zusammen verkuplet wurden, ohne wissen, Willen, und zugeben Vater und Mutter, oder der nächsten Freünden, so Vater und Mutter nit lebten, oder somblicher Kinder Vögten, so soll es nit gelten, und keine Ehe nit seyn.

5. Sollen die Kupler ohne alle Gnab hundert Kronen verfallen seyn, halbe Summ dem Gericht, und

die ander halb Summ der Parth deren die Schmach beschicht, und die so dise Straff nicht an Gut zu bezahlen hätten, sollen an Ehren, und Leib von ihrer Obrigkeit abgestrafft werden.

6. So vil anlanget den Artikel de Anno 1592 aufgericht ist wegen der Ehesachen, ist er aufgehelt, und cassirt, und beschloffen, das wann zwo ledige Versohnen in Ehesachen sich ansprechen, und einer oder der ander nit fürsichtig were, so soll das an einer Ehrsammen Obrigkeit stehen, mit geding das ein Obrigkeit an des Klägers, oder Antworters Eid kömme, auch das dieselbe Obrigkeit allzeit betrachte, und consideriere die Qualitäten den Stammen, den Nahmen der Versohnen, wann in solchen fählen Ursachen, Werth, und Wahrzeichen vorhanden weren, die ein Obrigkeit zu solchem Eydt bewegen möchten.

7. Wann aber diser Spahn sich zutruge zwischen leichtfertigen Versohnen, denen ein Ehrf. Obrigkeit den Eydt nit geben, oder sonst nit vertrauen wolte, so mag sie weiter von den Partheyen die Wahrheit nemmen nach Gerichts Erkantnus.

8. Wo sich solche Spahn in Ehesachen zutruagen, ist auch beschloffen, das ein Ehrf. Obrigkeit von des Antworters Freünden, wann der Kläger begehren wurde, ein Bericht im heimlichen Rath nemmen möge, wie die Sach beschaffen seye, gleichfahls so der Antworter begehrt an des Klägers Freünden zukommen; soll es im heimlichen Rath auch beschehen mögen, und solches in Ansehung dessen, das in Ehesachen mehren theils Bluts-Freündt darzu beruffen werden.

9. Soll der Richter und Rechtsprecher den Partheyen zum vierten Befreündt seyn, und nit näher, deßgleichen auch die Kundschaften, doch wann dieselbige der widerpart auch verwandt weren, laßt mans auch beschehen.

10. Hat eine jede Urthel hierin ihren Appellaz für die Fünffzehner.

11. Der Gebatterschaft halber laßt mans bleiben wie von altem hero, doch ihren Kindern ohnschädlich und ungeirret ic.

Warben meniglich avertirt wird, weilen man Catholischer Eits in Ehesachen alliglichen nach denen allgemeinen Geistlichen Rechten sich regulirt, und deß Geistlichen Fori bedient, das dise Articul der Ehesachen halber dieselbe an ihrer Gewohnheit mit nichten hindern, noch präjudiciren, sondern vil mehr denen Evangelischen pro regula dienen sollen.

Unser deß lobl. Pundts Pundts-Brieff solle von allen unsern Gmeinden geschworen werden, damit die aufkommende Mannschafft, und so wohl jederman sich zu verhalten wisse.

Vom feillen Kauff.

Lauth dem Pundts-Brieff solle in allen unsern Gmeinden der feille Kauff gestattet, und zugelassen werden, bey Buß deß Meinchdts; und Privation derjenigen ungehorsamen Gmeinden einkommnen Gelder.

Glarner Pündtnus.

Die Pündtnus mit Glarus solle steiff gehalten und derselben nach gelebet werden, und obschon Gmeiner drey Pündten Ordnungen darwider etwas vermöchten, sollen Wir uns doch befeißigen mit denen Herren von Glarus nach Außweiß der Pündtnus, uns wohl zu betragen.

Schambser Rathß-Botten.

Anno 1529 hat man zu Truns an St. Jörgen Tag den Schambser und Zumleschger ein Botten für die Fünffzehen gelassen, also daß sie sich geschicklich haltend.

Rodt der Rathß-Botten zur Appellaz, auß Langniz, Grub, und Glimbs.

Auf St. Michels Tag des 1546 Jahrs nächst kommend, sollen die auß Langniz mit einem Rechtsprecher hinder sich stehen, und allein mit einem sich begnügen lassen die Appellazzen für gmeinen Pundt zuberechten, und auf die nächste Versamblung darnach sollen die von der Grub auch mit einem Rechtsprecher abstehen, gleichfahls auf der dritten Versamblung sollen die von Glimbs mit ihrem Rechtsprecher abstehen, und soll hiemit in das künfftig also auf der Rodt geführt werden, wo fern aber einfiele, auß was Ursachen das selbiges geschehen möchte, das meine Herrn nit zusammen käumen, und die Appellazzen nit berechteten, es were gleich St. Michels oder St. Jörgen Tag, so soll derselbigen Verzug, wann die Versamblung nit geschehen

möchte, nit verrechnet werden, sondern allein ein Versammlung nach der andern verzeichnet werden.

Item dergleichen halten die Heinkenberger, und Zuffner auch mit ihren Botten, für die Oberhand zu Urtheilen.

Wann Schambser, und Thumblechger aufstehen mit Urtheilen, soll kein ander Rechtsprecher in ihr statt genommen werden, sonder bey denen Fünfzehn bleiben, wie von altem herkommen.

Demnach für uns kommen seynd Juncker Gaudenz von Mundt für sich selbst, und Amma Bläß in Nahmen ihrer Gmeindt Schlöwis, und begehrt, wann es die Nothdurfft erheißcht ihnen einen Zusatz zu geben; Ist geordnet, wann sie eines Zusatz nothdurfftig wurden, und die Herren von der Grub erfordern, sollen sie auf ihren Kosten nach Pundts-Brauch gehorsam seyn. Hierumben beehrten sie ein Abscheid, so ihnen under unsers Pundts Secret-Insiegel bewahrt zugegeben worden.

AbzugsUrkundt des lobl. Orths Glarus.

Wir Landtammann, und ein ganz gesessen Landterath zu Glarus, Urkunden, und bekennen meniglich offenbahr hiemit, das, nach deme entzwsichent unsern lieben, und gethrewen Pundtsognossen des lobl. Obern Grawen Pundts eines, so dann uns allhier, wegen des AbzugsGelts, und freyen feillen Kauffs, den alten gegen einander habenden Verträgen, Conventionen directe zuwider, etwas Newerungen einreissen wollen, und allbereith eingerissen gewesen;

Wir zu Conservation und erhaltung beyderseits nachbahrlicher vertramlichkeit, und pflanzung guter Freündt- Eydt- und Pundtsognößischen Correspondenz denselben heilsamblich vor zu bawen, nothwendig erachtet. Gestalten dann Wir für uns, und unser Nachkommen hiemit geloben, und versprechen, das Wir sürohin zu Ewigen Weltzeiten die alten gegen einander habende Vertråg, und Pündtnussen in allem und durchauß ohnzerbrüchlich halten, und denselben steiff und fest nachkommen wollende, der gestalten, das künfftiger Zeit der Feille Kauff, und Liberum Commmercium, under keinerley pretext, und Schein, beyderseits nit solle verspehrt, noch impediirt werden mögen, sonder würcklichen, und de facto obverdeüteter massen concedirt, und zugegeben seyn solle, und also continuirt werden (jedoch in Zeiten grassirender Contagion, old zu großem Hewmangel uns beyderseits die erfordernde reflexiones darüber zu disponiren anvor behaltende) auch beyderseits recipocirlich des AbzugsGelt hinsüro bis in Ewigkeit, under was Rahmen oder Schein solcher nun gefordert werden möchte, gänßlichen abgeschafft, und abgestelt seyn solle, mit angehendster Erleütherung, das wann unser G. L. E. und Pundtsognossen des lobl. Obern Grauen Pundts der N. N. wegen Abzugs einbehaltener Gelter auch widerumb restituiren werden, Wir dann auch ohne fernere hinderstelligkeit den jhrigen N. N. wegen N. bezognen AbzugGelts, auch andern in der Gmeindt N. so etwas bezogen worden, würcklichen restituiren, und gut machen lassen wollind. In Urkundt mit der Landschafft Glarus Insigel verwahrt, ic.

Datum im Jahr 1671.

Anno 1712 auf St. Georgen Pundtstag zu Truns

ist ordinirt und in das künfftige steiff und best zu halten, und nach zu kommen beschloffen worden, das furohin ein jeweilger Landtrichter und Landschreiber des lobl. Oberen Pundts allezeit währendem ihrem Ampt in dem Oberen Pundt seß- und wohnhafft seyn solle, und nicht wie biß dahin mißbraucht worden, Statthalter stellen mögen.



Erläuterung
des
Erbfalles oder Erbrechts
des
Obbl. Obern Grauen Bundes.

Erläuterung des Erbfalls oder Erbrechts

von 1784.

Das Erbrecht oder die rechtmäßige Erbfolge, ist in dreien Ordnungen oder Fällen, welche sich in der natürlichen Vernunft und Billigkeit gründen, zu beobachten, nemlich in gerader absteigender, in gerader aufsteigender, und in der Zwerch- oder Seitenlinie, worin dann alle Erbfälle begriffen werden.

I.

In gerader absteigender Linie.

1. Wann eine Person mit Tod abgeht, so lebende eheliche Kinder hinterläßt, sind diese, nach natürlich- und allgemeinen Rechten, die wahre rechtmäßige Erben des verlassenen Gutes, welches unter ihnen zu gleichen Theilen, so viel als ihrer Personen oder Häupter sind, zu vertheilen ist, ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, und mit Ausschließung aller andern Befreundeten.

2. Sofern aber nebst lebenden Kindern auch Kinds-Kinder, das ist, eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder vorhanden, sind diese auch rechtmäßige Erben ihres Uehni oder Ahnen, jedoch nicht als Häupter, sondern als Stammen, es seyen wenig oder viele, nemlich nur anstatt ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, und so viel als diese erben würden, wann sie lebten.

3. Desgleichen erben Enklen, Nachenkeln und Urenkeln, für und für ihre verstorbene Großeltern, Voreltern und Ureltern, und so weiter fort, aber nicht als Häupter, sondern anstatt ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, so viel diese hätten erben mögen, deren Stammen sie repräsentiren und vorstellen, da in der geraden absteigenden Linie solche Repräsentation oder Vorstellung, so weit es immer seyn kann, Platz findet.

4. Unter denen Kindern und Kindskindern sind auch zu rechnen, diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls noch im Mutterleibe sich befinden, wann selbige lebendig zur Welt kommen, wie auch die unehlich erzeugte, aber durch erfolgte Ehe legitimirte.

II.

In gerader aufsteigender Linie.

1. Wann eine Person abstirbt, welche weder jemand in absteigender geraden Linie, noch lebende Geschwister, oder derselben Kinder, hinterläßt, so fällt seine Verlassenschaft seinen rechten Eltern oder Großeltern zu, in aufsteigender geraden Linie, und in dem nächsten gleichen

Grad, mit Ausschluß des weiteren Grades und der Zwerch- oder Seitenlinie, nach dem Tod aber dieser erbenden Eltern, oder Großeltern, solle das Ererbte an deren rechtmäßigen Erben, das ist, zurückfallen, was vom Vater kommen ist, an Vetter und Väsen von Vaters, und was von der Mutter kommen ist, an Vetter und Väsen von der Mutter Seite.

2. Im Fall einer ohne Descendenten und lebende Geschwisterte Verstorbene, hinterlasse seinen väterlichen rechten Großvater, wie auch seinen mütterlich rechten Großvater und rechte Großmutter, so erbe der erste als Haupt, so viel als die andern zwei mit einander, als nur ein Stamm, und so auch vice versa.

III.

In der Zwerch- oder Seitenlinie.

1. Wann eine verstorbene Person keine Kinder oder Kindskinder und so fort nach sich hinterlasset, wohl aber rechte Geschwister, sind diese die rechtmäßigen Erben, zu gleichen Theilen, als so viele Häupter.

2. Mit denen lebenden Geschwisterten, werden auch zugelassen, so fern einiger verstorbenen Geschwisterten Kinder vorhanden, aber nur Stammweis, das ist, in so viel als erben würden ihr Vater oder Mutter, wann solche lebten, welche diese Kinder repräsentiren oder vorstellen.

3. Solche Repräsentation oder Vorstellung ihrer verstorbenen Eltern ist hernach aus besondern Rechten zu-

gegeben worden, auch bis im dritten Grad, versteht sich angefangen vom Erblasser an gerechnet, also daß mit lebenden Geschwisternten und Geschwisterter Kinder, auch verstorbener Geschwisterter Geschwisterter-Kindeskinder stammenweis erben mögen, so viel ihr Aeltern oder Ahnen geerbt hätten, wann sie bei Leben wären.

4. Im Fall der Verstorbene keine lebende Geschwisternte verläßt, welche Stollhalter, sondern allein Geschwisterter Kinder, so erben diese in gleichem Grad, auch zu gleichen Theilen als so viele Häupter oder Personen, und so zugleich verstorbener Geschwisternten Kindeskinder vorhanden, so können diese Stammenweis mit erben, weil in diesem Falle die Repräsentation des dritten Grads Platz hat.

5. Bei Abgang der Geschwisternten oder Geschwisterter Kinder, fällt das Erb auf Geschwisterter Kindeskinder und in Ermangelung deren, je auf die nächste Blutsverwandte des Erblassers von seinem Vater oder Mutter her, doch in gleichem Grad, weil in dieser Entfernung die Repräsentation oder Vorstellung der verstorbenen Eltern, Kinder und Kindeskinder, kein Platz mehr hat, sondern aufhört.

Von Fideicommiss, oder Majorat.

Wann in dem Erbfall ein rechtmäßiges Fideicommiss oder Majorat hinterlassen wird, so wird solches nicht zu gleichen Theilen von mehreren geerbt, sondern kommt allein dem zu, welchem es nach den Rechten gewidmet ist.

Von einhalben oder einbändigen Geschwisterten.

Die einhalben Geschwisterten sollen einander erben, nur in demjenigen Gut, welches von denen Eltern, es seye Vater oder Mutter, herkommt, danahen sie entsprossen, und recht Geschwister sind, und solches Gut Kind- oder Erbweis mit oder neben einander ererbt haben, wann aber keine zweibändige Geschwister oder derselben Kinder und Kindskinder im Leben oder vorhanden wären; so erben alsdann die einhalben oder einbändigen Geschwister, oder ihre Kinder und Kindskinder, dasjenige aber so ein Bruder oder Schwester selbst vorgeschlagen hätten, erben ihre ein- und zweibändige Geschwister oder derselben Nachkommen zu gleichen Theilen.

Von dem Richter und Gegenrecht in Erbfällen.

1. In sich ergebenden Streitigkeiten in Erbfällen sollen solche erörteret werden, vor dem Richter, wo der Erblässer wohnhaft gewesen, und sein Rauch aufgegangen, und nicht wo das Gut liegt.

2. Es solle aber in dergleichen Erörterungen und Entscheidungen der Richter laut obigen Regeln fürschrreiten, wo aber ein neuer Zufall oder Zweifel über ersagte Regeln entstünde, soll der Richter diesen vor dem ganzen Löbl. Bund in Truns mit den Gründen pro et contra bringen, da denn dem Befinden nach, der Zweifel erklärt, entschieden, und dem Bundsartikul einverleibt werden soll, damit man aller Orten gleich, und nicht da und dort, oder Heut eins und Morgen etwas anders spreche, sondern eine Gleichförmigkeit der Rechten gehalten werde.

3. Ist gesetzt worden, daß man Fremde und Einheimische in dem Erbsfall gleich hatte; wo man unsere Bundeleute auch gleich wie die Einheimische haltet, widrigenfalls ist einem jeden Gericht zugegeben was billich und recht scheint zu erkennen.

Vom Zugrecht.

Zumalen man oftermalen mißbeliebig sehen und vernehmen müssen, wie daß das Zugrecht desselben wahren Sinn zuwider, verstanden und ausgelegt worden ist, wodurch die Sachen aus Händen der Blutsverwandten oder Familie gezogen worden; als hat man auch vor nothwendig gefunden dieses Gesetz zu erläutern.

1. Sollen die nächsten Verwandten oder das nächste Blut vorgehen, und bis in den vierten Grad inclusive, die Blutsverwandten sich des Zugrechts bedienen und solches genießen können, und zwar mit Ausschluß der Affinität.

2. Soll das Zugrecht auf keine Weise weder verkauft, noch verhandelt werden, sondern wenn einiger Verdacht vorhanden wäre, so solle auf jeweiliges Begehren der Züger schuldig und gehalten seyn, einen körperlichen Eid zu schwören, daß er deswegen keine heimliche Anschläge noch Verständnisse mit andern gemacht habe, sondern solche Güter oder Effecten für sich selbst und seine Erben, und nicht für andere, ziehe, widrigenfalls soll solcher vom Zug excludiret seyn.

3. Da nun laut obigen Artikeln, das Zugrecht, wie billich, nur den nähern Blutsverwandten gestattet wird, so ist zu Ausweichung aller bis anhero obgewalteten

Errungen und eingeschlichenen Mißbräuchen festgesetzt, daß niemand, weder bei einem Zug noch Kauf, der nur in gleichem Grad wie der Käufer verwandt ist, im Zug oder Kauf zu stehen befugt seyn solle: vorbehalten, wann Eltern einem Kinde zum Nachtheil der andern Kinder ein Gut oder Effect verkaufen wurden, in diesem Fall sollen die andern ledigten Kinder berechtigt seyn, in den Kauf einzustehen.

4. Wann einer dem das Zugrecht zukommt, laut dem im dritten Artikel des alten Zugrechts bestimmten Termin, in den Kauf treten wollte, so solle er für den Weinkauf nicht mehr als ein Gulden von hundert zu bezahlen schuldig seyn.

5. Wann sich ein Fall ergeben, daß ein Vater, welcher unmündige Kinder hätte, ein Gut verkaufte, nachhin aber das verkaufte wieder an sich bringen möchte, und nur deswegen seinen Kindern ein Vogt stellte, um durch denselben das Verkaufte zu ziehen, so solle ein solcher Zug nicht angehn, noch bewirkt werden können; indem festgesetzt ist, daß wenn solche Kinder, wegen andern Umständen, keinen Vogt bedürfen, selbe blos aus dieser Absicht auch nicht sollen mögen bevogtet werden.

6. Soll auch bei sich ereignendem Fall, daß eine Ehrf. Gemeind oder Nachbarschaft ein Stück Wald verkaufte, um das in selbigem Bezirke vorfindliche Holz in bestimmter Zeit zu fällen und wegzuführen, kein Zugrecht obwalten, noch gelten. Welches auch bei Locationen oder Verlassung von Alpen oder liegenden Gütern zu verstehen ist.

7. Gegen Bundsleute der andern zwei Löbl. Bünden und Auswärtigen, solle man sich verhalten, gleichwie sie uns auch halten.

Die Gewährung des s. v. pfinnigen Viehes betreffend.

Da seit einigen Jahren wegen dem pfinnigen Vieh viele Anstände, Streitigkeiten und Rechtshandel sich ereignet und entstanden sind, als ist vor gut befunden worden fest zu setzen, daß künftighin in unserm Bund dießfalls Niemand gegen den andern gut zu stehen, oder zu gewähren schuldig seyn solle.

Und zumalen durch die eingekommene Mehren der Ehes. Rätthen und Gemeinden, sowohl die erstens bestätete Artikel, als die nachgesandten Erläuterungen gutgeheissen und bestätigt worden, so haben sie die wirkliche Kraft eines Gesetzes erreicht, solche Kraft Rechtens aber, solle erst No. 1785 auf alt Georgi zu gelten anfangen.

Organisation

für das

Appellations-Gericht

des

Obern Bundes.

Organisation

für

Das Appellationsgericht des Obern Bundes.

1. Es wird das Bundesappellaz-Gericht wie bisher, unter Beibehaltung der bisherigen Gerichtsordnung in den untern Instanzen, beibehalten.

2. Dieses Gericht ist Richter zweiter Instanz, und seine Kompetenz umfaßt alle diejenigen Streitigkeiten, deren Belang sich in Geldeswerth über Gulden Einhundert erstreckt; über geringere Summen spricht die erste Instanz eidlich und inappellabel ab.

3. Sollten Streitigkeiten über Servituten, oder andern keinen ausgemachten oder bekannten Werth auf sich habende Gegenstände eintreten, so soll eine vorläufige unparteiische Schätzung durch obrigkeitlich gewählte Schätzer geschehen, und nur in dem Fall, daß der Werth derselben die im zweiten Artikel festgesetzte Summe von Gulden Hundert übersteigen sollte, hat die Appellation vor zweiter Instanz statt.

4. Dieses Appellazgericht spricht über jede Summe, die bei ihm eingeklagt wird, eidlich ab; es wird aber den

streitenden Parteien die Rechtswohlthat des Appellazes vor das Kantonsgericht, zufolge dem 17ten Art. der Kantonal-Verfassung für alle diejenigen Fälle vorbehalten, in welchen die Gesetze und Verordnungen des Kantons dieselben zu ergreifen gestatten. Die Fälle von geringerem Belang hingegen sind inappellabel.

5. Die ergehenden Unkosten sollen von den Parteien nach dem von dem Gericht zu bestimmenden Verhältniß getragen werden.

6. Bei einer ordentlichen Versammlung des Gerichts vertritt die appellirende Part fl. 50; wird hingegen das Gericht außerordentlich zusammen berufen, so haben die eine solche außerordentliche Versammlung begehrende Parteien fl. 80 eine jede zu vertragen.

7. Das Appellazgericht besteht aus 8 Richtern, einem Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Aktuar.

Zu Bildung dieses Gerichts giebt das

Hochgericht Disentis	. . .	1 Richter.
" " Longnez	. . .	1 "
" " Glanz und Grub	. . .	1 "
" " Waltensburg	. . .	1 "
" " Boden	. . .	1 "
" " Heizenberg	. . .	1 "
" " Schams u. Rhein-		
wald	. . .	4 "
" " Mifor	. . .	1 "

macht zusammen 8 Richter.

welche durch die Hochgerichte selbst gewählt werden sollen.

8. Den Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretair wählt die Bundes-Session frei aus allen Bundesgliedern während ihrer Versammlung im Großen Rath.

9. Der Vicepräsident hat im Gericht die erste und der Sekretär die letzte Stimme; wenn die Stimmen im Gericht an der Zahl einstehen, so hat der Präsident die entscheidende Stimme.

10. Da das Verhältniß der Bevölkerung zwischen beiden Religionstheilen im obern Bunde zu Dreifünftel Katholiken und Zweifünftel Reformirte beiläufig besteht, so soll die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretär nach diesem Maassstab alterniren.

11. Der Theil, welcher den Präsidenten nicht hat, soll hingegen den Vicepräsidenten besitzen, und ist der Präsident ob dem Wald, so trifft der Vicepräsident unter den Wald, und so umgekehrt.

12. Um über eine vor das Appellations-Gericht gebrachte Rechtsfrage zu entscheiden, dürfen nicht weniger als acht Richter nebst dem Präsidenten anwesend seyn.

13. Das Gericht leistet den nemlichen Eid, welcher für das Oberappellations-Gericht durch die Verfassung vorgeschrieben ist.

14. Diejenigen Mitglieder, welche in erster Instanz über das appellirte Geschäft gesprochen haben, sollen bei der Aburtheilung in zweiter Instanz abtreten.

15. Vor dem Bundsappellaz-Gericht dürfen keine neue Beweissthümer oder Schriften, von welcher Natur sie immer seyn möchten, vorgebracht und admitirt werden, die nicht vor erster Instanz produziert worden sind.

16. Den streitenden Parten ist es gestattet, über Beurtheile, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Hauptsache haben, von erster zur zweiten Instanz appelliren zu mögen, in so ferne als die Hauptsache selbst sich für die Appellation vor das Bundesgericht eignen sollte, und

es steht der appellirenden Part frei, in der Hauptsache dennoch fortzufahren, oder aber dieselbe bis nach entschiedenem Beurtheil von zweiter Instanz ruhen zu lassen.

17. Die Bestellung von Curatoren und Tutoren für Minderjährige, Unmündige, oder offenkundige Verschwen-der, ist ausschließliche Kompetenz der betreffenden Gerichts- oder Hochgerichts-Obrigkeit, unter deren Staab solche gehören.

18. Wenn ein, nicht in die Kategorie des 17ten Artikels gehöriges Individuum eine Bevogtung aussert der Gerichtsbarkeit, zu welcher dasselbe gehört, ernannt wissen möchte, so steht es demselben frei, eine solche von dem Appellazgerichts-Präsidenten oder Vicepräsidenten begehren zu mögen, die ihm auch gegeben werden soll.

19. Das Gericht versammelt sich gewöhnlich im Monat Mai jedes Jahr, wenn drei vorschwebende und vertröstete Rechtsfälle vorhanden sind; hingegen wenn nur zwei Vertröstungen sind, soll das Gericht ohne bestimmtes Begehren der appellirenden Parten nicht einberufen werden mögen.

Außerordentliche Versammlungen des Gerichts können nur alsdann statt finden, wenn die appellirende Part solche in ihren Unkosten es begehren sollte.

20. Um einem weitläufigen und kostspieligen Rechtsgang vorzubauen, soll vor dem Richter zweiter Instanz nur ein Vortrag der Parten gestattet werden.

21. Jeder Part ist es untersagt, mit mehr als einem Prokurator vor Gericht zu erscheinen.

22. Das Gericht bedient sich zur Besiegelung der von ihm ausgefertigten Akten und Urtheilen des Bundesiegels,

und für die auszufertigenden mit dem Siegel versehenen Extrakten bezieht der Präsident und Aktuar fl. 3: 20 fr., welche unter ihnen zu gleichen Sätzen sollen vertheilt werden.

Für die unbesiegelten Protokolls-Extrakte bezieht der Aktuar für sich fl. 1: 40. Ohne Erlaubniß des Präsidenten dürfen keine gerichtliche Akten extradirt werden.

23. Die zu erlassenden Citationen sollen nicht mehr durch den Bundesweibel, wie es bisher geschehen, sondern aus bestimmtem Auftrag des Präsidenten durch den ersten obrigkeitlichen Vorsteher des Wohnorts des Appellaten erlassen werden.

24. In unvorhergesehenen Fällen kann der jeweilige Präsident zu Erlassung der erforderlichen Citationen, sich des Bundesweibels bedienen, dem sodann die bisher üblichen Gebühren zuzufließen haben.

25. Um den betreffenden zu citirenden Parteien allen möglichen Rechtsvorschub einzuräumen, so sollen die zu erlassende Citationen, wo immer möglich, 3 Wochen vor dem Zusammentritt des Gerichts, an dieselben, zufolge Artikel 23, befördert werden.

26. Der Versammlungsort des Gerichts alternirt in den vier folgenden Ortsgegenden: 1816 in Truns, 1817 in Glanz, 1818 in Thufis, und 1819 in Nusenen, und nach dieser Reihenfolge soll es fortgesetzt werden.

27. Alle außerordentliche Versammlungen des Gerichts, welche im Laufe eines Jahres statt haben können, sollen an dem Ort abgehalten werden, wo die ordentliche Sitzung abgehalten worden ist.

28. Der Präsident des Gerichts bezieht ein Taggeld von Gulden vier, und alle übrige Mitglieder desselben,

so wie der Bundsweibel, fl. 3: 20. Jedem Mitglied des Gerichts wird für jede Stunde 18 kr. Reisegeld berechnet.

Mit Vorbehalt, nach Maassgabe der Erfahrung seiner Zeit das allenfalls Nöthigfindende abzuändern oder beizufügen, den 29 Juni 1816 dem Hochlöbl. Großen Rath vorgelegt, von welchem nichts der Verfassung Widriges hierin befunden worden.

Aus Auftrag der Löbl. Obernbundes-Session zum Behuf derselbigen Ehrf. Gemeinden zum Druck befördert.

Ehur, den 30 Juli 1816.

Bescheint:

Der Amtslandrichter

G. A. Vieli.



R e g i s t e r.

	Seite
Pundts-Brieff des lobl. Obern Pundts	3
Eintheilung der Gmeinden in die acht Hochgrichter des Pundts	12
Articul der Landtsakungen, und Statutta des lobl. Obern Pundts	15
Erb-Fahl	15
Aufrichtung, oder Erbfahl der Weibern zugebrachten Guts	18
Erbfahl der Unehlichen	19
Von Stößen, und Spähnen	20
Zug-Recht	21
Appellaz-Sachen	22
Von der Gandt	24
Scussionen, oder Schulden-Ruff	26
Wie man bezahlen solle, so man gesucht wird da man keine Mittel hat	27
Possession, und Präscription	28
Versicherung des WeiberGuts	28
Testament-Sachen	29
Vermächtnussen zwischen Eheleüthen, und Geschwistrigten	29
Von Spihlern, und Verschwendern	30
Von frömden Krämern	31
Von Hinderfessen	31
Vom Pfinnuigen Wich	31
Wein, und KornTar	32
Von Wolltrindcn	32
Abzug	33

	Seite
Meyenfelder Zoll	33
Von Gewehr, und Harnisch	33
Bahn des Wildtprets	33
Von Wölffen, und andern schädlichen Thieren	34
Vom Pfänden	34
Vogteyen, und Kundtschafft bletten	34
Heyligung des Sontags	35
Zins über Zins	35
Schätz der Gütern	36
Von neuen Pundts-Leuthen	36
Landtrichterey, und andere Aempter	38
Beantwortung der Abscheiden	39
Verwandschafft in Urtheilen, und Kundtschafft geben	39
Geschlossene Gant	40
Von Gmeindt Rechten	40
Von Offen Rechten	40
Tax der Abscheiden eines Herrn Landrichters	41
Zöll Gmeiner Landen	41
Ehe-Sachen	41
Vom feillen Kauff	44
Glarner Pündtnuß	45
Schambser Rathsbott	45
Modt zur Appellaz zwischen Langneß, Grub, und Flimbs	45
Abzugs-Urkundt des lobl. Orths Glarus	46
Erläuterung des Erbfalls oder Erbrechts des Löbl.	
Obern Bundes	49
Organisation für das Appellationsgericht des Obern	
Bundes	59



